



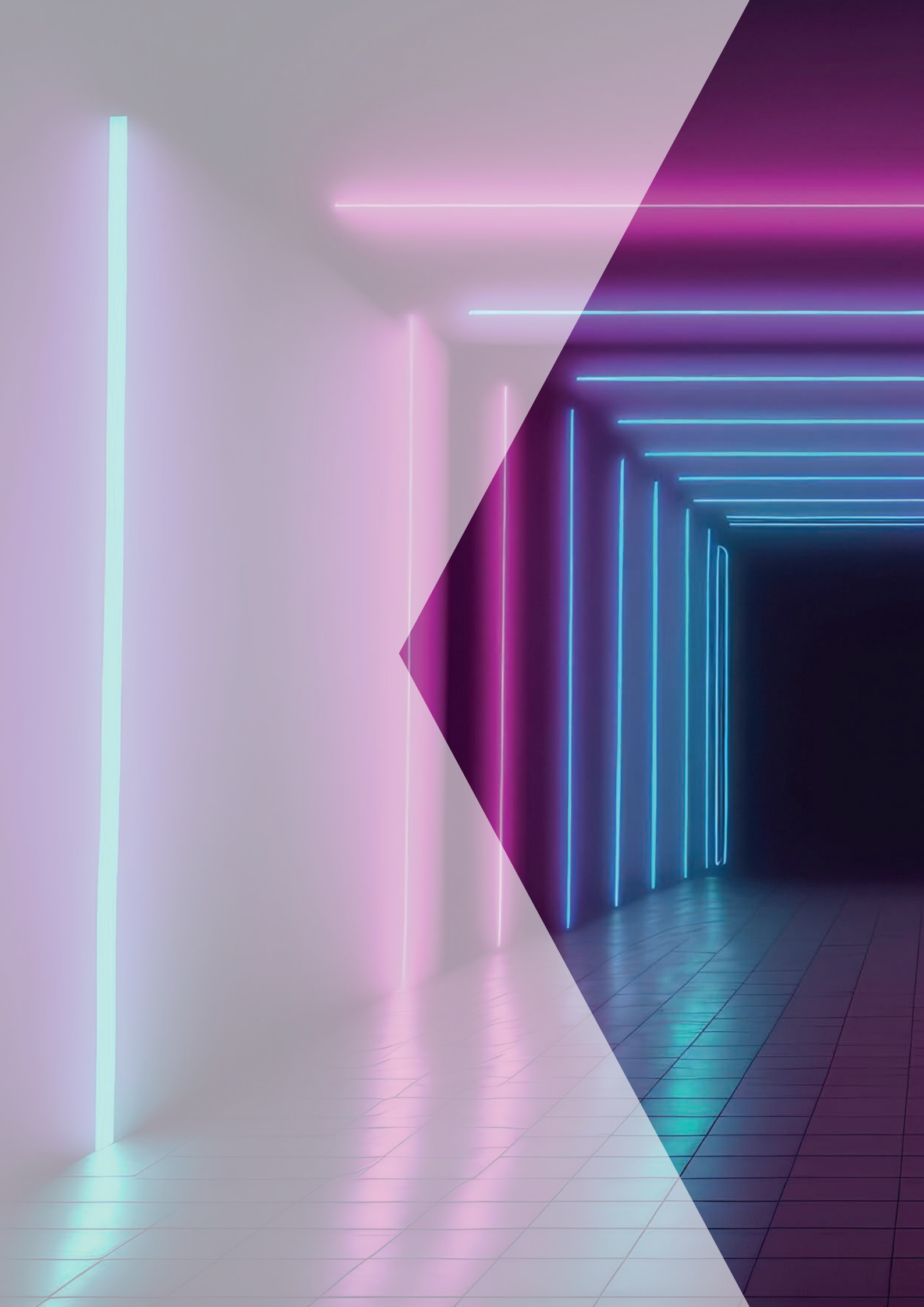
KOCH & KOLLEGEN

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

LOTSE Spezial

Steuerspartipps 2025

- **STEUERTIPPS FÜR ALLE**
- **STEUERVERGÜNSTIGUNGEN FÜR EHE UND FAMILIE**
- **TIPPS FÜR SCHÜLER - STUDENTEN - RENTNER**
- **TIPP FÜR IMMOBILIENBESITZER**



Die Steuererklärung – nicht unbedingt eine der Lieblingsbeschäftigungen für Steuerpflichtige. Zum Glück haben Sie ja uns – die Steuerberater, die sich gern um all den „Formularkram“ kümmern und die Steuerkniffe kennen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über mögliche Steuersparmaßnahmen geben. Dabei hat es zwar nicht jedes einzelne Detail aus Platzgründen geschafft, hier erwähnt zu werden. Doch als unser Mandant können Sie beruhigt sein: Wir berücksichtigen natürlich alle individuellen Besonderheiten.

Für die Steuererklärung 2024 gilt als Abgabefrist der 31. Juli 2025. Wenn Sie beim Finanzamt angegeben haben, dass Sie Ihre Steuererklärung über einen Steuerberater abwickeln lassen, verlängert sich die Frist automatisch bis zum 30. April 2026. Reichen Sie die Steuererklärung verspätet ein, wird automatisch ein Verspätungszuschlag festgesetzt.

Das erwartet Sie in dieser Lotse-Spezialausgabe:

1. Steuertipps für alle

- 1.1. Freibeträge und Pauschbeträge im Überblick
- 1.2. Beruflich bedingt – die Werbungskosten von Arbeitszimmer bis Weiterbildung
- 1.3. Arzt, Brille, Krankheit, Zahnersatz – außergewöhnliche Belastungen
- 1.4. Spenden, Versicherungsbeiträge & Co. – Sammelbecken Sonderposten

2. Steuervergünstigungen für Ehe und Familie

- 2.1. Ehegattensplitting und Steuerklassenwahl
- 2.2. Kinderfreibetrag, Kindergeld und Entlastungsbetrag
- 2.3. Kinderbetreuungskosten
- 2.4. Unterhalt

3. Tipps für Schüler, Studenten und Rentner

- 3.1. Ferienjobs für Schüler
- 3.2. Erst- und Zweitausbildung für Studenten
- 3.3. Rentner und die Steuerpflicht

4. Tipps für Immobilienbesitzer

- 4.1. Energetische Gebäudesanierung für selbst genutztes Wohneigentum
- 4.2. Photovoltaik-Anlagen

Stand April 2025

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.

1. Steuertipps für alle

„Was kann ich absetzen?“ oder „Haben Sie nicht noch einen Tipp zum Steuersparen für mich?“, das sind zwei Fragen, die wir häufig hören. Gern auch bei Erstkontakten, wenn wir nach unserem Beruf gefragt werden und die Antwort „Ich bin Steuerberater/Steuerberaterin, Steuerfachangestellte(r), Steuerfachwirt(in)“ lautet. So einfach aus dem Ärmel schütteln lässt sich die Antwort da natürlich nicht, denn vieles hängt von den individuellen Umständen ab.

Hier erhalten Sie einen Überblick über die Positionen, die für viele Steuerpflichtige zutreffen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder wissen wollen, welche Besonderheiten sich bei Ihnen zusätzlich steuersparend auswirken können.

1.1. Freibeträge und Pauschbeträge im Überblick

- Der **Grundfreibetrag**, bis zu dem Einkünfte steuerfrei sind, beträgt im Veranlagungszeitraum 2024 **11.784 €**.
- Um der sogenannten „kalten Progression“ entgegenzuwirken, wird der **Einkommensteuertarif angepasst**. Eine Gehaltserhöhung, also eine Lohnsteigerung, soll sich dadurch auch im Geldbeutel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bemerkbar machen. Das bedeutet: Löhne und Gehälter werden nicht höher besteuert, insoweit ihr Anstieg lediglich die Inflation ausgleicht.
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt der **Pauschbetrag für Werbungskosten** (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) für den Veranlagungszeitraum 2024 **1.230 €**. Dieser Betrag wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt, so dass Sie dafür keine Belege bzw. Nachweise einreichen müssen.
- Der **Sparer-Pauschbetrag für Kapitaleinkünfte** beträgt für 2024 **1.000 €** bzw. bei Zusammenveranlagung **2.000 €**. Dieser Freibetrag stellt Kapitaleinkünfte, wie z.B. Einnahmen aus Zinsen und Dividenden, steuerfrei. Der Freistellungsauftrag wird automatisch – prozentual – erhöht. Nur wer eine andere Verteilung des Freistellungsvolumens wünscht, muss aktiv werden.
- Der **Ausbildungsfreibetrag** beträgt 2024 **1.200 €**. Hiermit werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der auswärtigen Unterbringung eines volljährigen Kindes abgegolten.
- Der steuerliche **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** beträgt 2024 **4.260 €**. Dieser Betrag erhöht sich um 240 € für jedes weitere Kind.
- Die **Fahrtkostenpauschale** beträgt **0,30 €** bis zu 20 Kilometer Entfernung zum Arbeitsplatz, ab dem 21. Kilometer sind es **0,38 €**. Das freut die Fernpendler. Der Höchstbetrag pro Jahr, der dabei geltend gemacht werden kann, ist **4.500 €**.

1.2. Beruflich bedingt – die Werbungskosten

Der Begriff „Werbungskosten“ ist auf den ersten Blick ein wenig irreführend. Denn er hat nichts mit dem, was wir unter Werbung verstehen, zu tun. Die Steuergesetze sind ja schon im letzten Jahrhundert verfasst worden, und da heisst es: „Werbungskosten sind Aufwendungen/Ausgaben, die der **Erwerbung**, Sicherheit und Erhaltung von Einnahmen dienen.“

Es geht also um alle Ausgaben rund um Ihren Beruf. Was zu den Werbungskosten gehört und was nicht, ist dabei gesetzlich geregelt.

Das Finanzamt hat dabei schon eine Erleichterungsregel geschaffen und zieht bei Arbeitnehmern **pauschal 1.230 € Werbungskosten** ab. Nur wenn Sie im Laufe eines Jahres mehr Ausgaben haben, müssen Sie diese einzeln auflisten, um sich so über die Steuererklärung Ihr Geld vom Finanzamt zurückzuholen.

Fünf „Klassiker“ und weitere Möglichkeiten im Kurzticker

Warum reden wir von „Klassikern“? Nach diesen „Steuersparmöglichkeiten“ werden wir nach wie vor am häufigsten gefragt – auch wenn inzwischen manchmal weniger geht als erhofft, wie der erste Klassiker gleich zeigt.

Klassiker Nummer 1: Arbeitszimmer und Homeoffice

Die Arbeitswelt hat sich verändert und Homeoffice ist für viele von uns zum Standard geworden. Passend dazu hat der Gesetzgeber bereits 2023 die steuerlichen Regeln angepasst. Die auch 2024 weiter gelten:

a. Häusliches Arbeitszimmer – Wahlrecht und Jahrespauschale

Wenn Ihr häusliches Arbeitszimmer der Hauptort Ihrer beruflichen Tätigkeiten ist, also den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt, haben Sie seit 2023 ein neues Wahlrecht:

- **Tatsächliche Kosten:** Sie können Ihre Raumkosten in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen.

- **Jahrespauschale:** Alternativ steht Ihnen eine Pauschale von **1.260 €** zur Verfügung. Diese Pauschale vereinfacht die Abrechnung, da Sie keine Einzelbelege beim Finanzamt einreichen müssen. Beachten Sie aber, dass diese Pauschale anteilig angepasst wird, wenn das Arbeitszimmer nicht durchgehend im Jahr genutzt wurde.

Bei der Jahrespauschale handelt es sich um einen **personenbezogenen Betrag**, d.h. wenn mehrere Steuerpflichtige ihre Tätigkeit im selben Arbeitszimmer ausüben, kann jeder die Pauschale ansetzen.

b. Homeoffice mit Tagespauschale

Für diejenigen, die kein häusliches Arbeitszimmer als Tätigkeitsmittelpunkt haben, aber auch keinen anderen festen Arbeitsplatz, gibt es ebenfalls gute Nachrichten:

- **Tagespauschale:** 2024 können Sie eine Tagespauschale von **6 € für jeden Tag** beanspruchen, an dem Sie überwiegend von zu Hause arbeiten für maximal 210 Tage, also bis zu einem Jahresmaximum von **1.260 €**. Dies gilt auch für „Mischarbeitstage“, an denen Sie teilweise zu Hause und teilweise extern arbeiten, vorausgesetzt, es steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

- **Flexibilität:** Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob Sie einen abgeschlossenen Arbeitsraum haben oder lediglich an einer Arbeits-ecke oder am Küchentisch tätig sind.



Klassiker Nummer 2: Die Arbeitskleidung

Müssen Sie sich jeden Morgen für Ihren Job in eine bestimmte Kleidung werfen, zum Beispiel als Arzt, Bauarbeiter, Hotel- und Servicemitarbeiter, Koch? Wenn Sie Ihre Berufskleidung selbst anschaffen, können Sie diese von der Steuer absetzen.

Dabei gilt die Grundregel: Nur wenn sich die Kleidung üblicherweise ausschließlich im jeweiligen Beruf tragen lässt, lassen sich die Kosten dafür als Werbungskosten absetzen.

Zur Veranschaulichung ein paar Beispiele dafür:

- Amtstrachten von Richtern
- Schutzkleidung wie Arbeitsanzüge, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe und Labormäntel
- schwarzer Anzug bei Leichenbestattern und Geistlichen
- der Frack eines Kellners oder schwarzer Rock bei Kellnerinnen
- der Frack eines Orchestermusikers
- weißer Arztkittel und andere weiße Berufskleidung wie bei Metzgern
- der Cutaway eines Empfangschefs im Hotel
- generell Uniformen und Dienstkleidung mit Dienstabzeichen, Anzüge bzw. Kostüme von Mitarbeitern einer Fluggesellschaft
- Bühnenkleidung bei Künstlern

Sie können für Anschaffung, Reparatur und Reinigung eine Pauschale für Arbeitsmittel von **110 €** absetzen, dann verzichtet das Finanzamt auf Belege dafür. Machen Sie höhere Ausgaben geltend, dann heben Sie die Belege auf und reichen sie auf Nachfrage beim Finanzamt ein.

Klassiker Nummer 3: Dienstreisen

Wenn Sie aus rein beruflichen Gründen unterwegs waren und Ihr Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt, können Sie die Reisekosten bei den Werbungskosten von der Steuer absetzen. Dazu zählen **Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand und Reisenebenkosten**. Typische Beispiele für beruflich veranlasste Reisen sind Seminar-, Kunden- oder Messebesuche.

Wenn Sie Urlaub machen, könnten Sie zwar auch argumentieren, dass das beruflich bedingt ist, da Sie Ihre Arbeitstüchtigkeit wiederherstellen. Doch das erkennt das Finanzamt nicht an.

Eine Chance auf Absetzbarkeit gibt es allerdings: wenn Sie Ihren **Urlaub mit einem dienstlichen Anlass verbinden**. Das sind dann sogenannte gemischte Aufwendungen. Stellen Sie sich vor, Sie müssen zu einem dreitägigen Kongress nach Hamburg, der von Montag bis Mittwoch dauert, und Sie nutzen das Wochenende davor privat.

Oder Sie gehen unmittelbar nach Ende einer Dienstreise in Barcelona gleich in einen einwöchigen Urlaub an die Costa Brava. Entscheidend ist: Es muss immer einen **beruflich bedingten Teil geben, der mindestens 10 % der gesamten Reisezeit** ausmacht, sonst verweigert das Finanzamt die Anerkennung. In einem zweiwöchigen Urlaub mal einen Tag zu einem Kongress gehen, funktioniert also nicht.

Wie werden gemischte Aufwendungen berechnet?

Sie haben einen Fachkongress in Barcelona besucht und sind Samstagfrüh angereist. Die Veranstaltung fand ganztägig von Dienstag bis Donnerstag statt. Am Sonntagabend sind Sie nach Hause zurückgereist.

In diesem Fall können Sie die Kosten für zwei Übernachtungen (von Dienstag bis Donnerstag) und die Kongressgebühren vollständig als

Werbungskosten abziehen. Die Flugkosten sind gemischt veranlasst und entsprechend den Veranlassungsbeiträgen aufzuteilen. Sachgerechter Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile der Reise (beruflich veranlasst sind drei Neuntel). Ihre Verpflegungskosten können Sie nur in Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen für die beruflich veranlassten drei Tage als Werbungskosten abziehen.

Klassiker Nummer 4: Haushalt, Haustier, Handwerker

Wenn Sie keine Zeit oder keine Lust haben, Ihre Fenster oder die Wohnung zu putzen, den Rasen zu mähen oder die Hecken zu schneiden, haben Sie möglicherweise jemanden beauftragt, der das für Sie erledigt. Macht er oder sie das legal gegen Rechnung, können Sie **20% der Arbeitskosten, maximal bis zu 4.000 €** ansetzen.

Das Finanzamt spricht hier von **haushaltsnahen Dienstleistungen**. Die wichtigste Voraussetzung ist erfüllt, wenn Sie als Privatperson bei einem Dienstleister Tätigkeiten in Auftrag gegeben haben, die ansonsten Mitglieder Ihres Haushalts übernehmen würden. Also durch Ihren Ehe- oder Lebenspartner oder Kinder, die zu Hause wohnen. Es muss sich auch tatsächlich um eine reine Dienstleistung handeln, die noch dazu in Ihrem Haushalt ausgeführt wird.

Zu den steuerlich absetzbaren haushaltsnahen Dienstleistungen zählen unter anderem:

- Reinigung der Wohnung, des Teppichs oder der Fenster
- Fußwegreinigung und Winterdienst, auch auf öffentlichen Gehwegen
- Hausmeisterleistungen
- Gartenarbeiten innerhalb des Grundstücks wie Rasen mähen, Baumpflege oder Hecken schneiden
- Pflegedienstleistungen – auch dann, wenn das Personal keine spezifische Ausbildung hat
- Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz

Tip: In rund 21 % deutscher Haushalte leben **Hunde**. Wenn Sie auch dazu gehören, können Sie einen Teil der Kosten für Ihr Haustier sogar von der Steuer absetzen, wenn Sie den sogenannten haushaltsnahen Dienstleistungen zuzuordnen sind. So können Betreuungskosten für den Hund zu 20 % abgesetzt werden, wenn Sie Ihren Hund in der eigenen Wohnung beaufsichtigen lassen (und natürlich per Überweisung und mit Rechnung bezahlen). Das klappt aufgrund eines aktuellen Urteils sogar auch, wenn der Dogsitter ganz klassisch mit dem Hund Gassi geht.

Ein **zweiter Steuersparposten** sind **Handwerkerrechnungen**. Die Arbeitskosten – nicht das Material – für fast alle Renovierungsarbeiten an Haus und Hof können Privatkunden von der Steuer absetzen: pro Haushalt **bis zu 1.200 € im Jahr**.

Wie funktioniert das?

20 % der Arbeitskosten bis zu einem Höchstwert von 6.000 € können Privatkunden jedes Jahr für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten innerhalb der eigenen vier Wände geltend machen. Haben Sie die Höchstsumme erreicht, gibt es einen Steuerbonus von 1.200 €. Liegen die Arbeitskosten nur bei 2.100 €, dann würde der Steuerbonus entsprechend bei immerhin noch 420 € liegen. Ein Ehepaar, das zusammen veranlagt wird, kann den Bonus aber nur einmal nutzen.

Klassiker Nummer 5: Umzug

Insgesamt ziehen mehr als neun Millionen Deutsche pro Jahr um und in Zeiten erhöhter Mobilität davon sicherlich einige auch beruflich bedingt. In diesem Fall können Sie einige Teile der Kosten voll, andere im Rahmen der Umzugskostenpauschale absetzen.

Vorweg stellt sich die Frage: Ist der Umzug privat oder beruflich bedingt?

Wenn Sie rein privat umziehen, kommen Sie nicht in den Genuss der Umzugskostenpauschale. Aber: Die beim Umzug entstehenden Lohn- und Fahrtkosten, etwa für Umzugshelfer und Spediteure, lassen sich als haushaltsnahe Dienstleistungen – siehe Klassiker Nr. 4 – absetzen, und zwar in Höhe von 20 %, bis zu 4.000 € im Jahr.

Ausnahme: Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung umziehen müssen und sich das von einem Amtsarzt bestätigen lassen, können Sie den Umzug als außergewöhnliche Belastung absetzen (mehr dazu im nächsten Abschnitt).

Berufsbedingter Umzug: Werbungskosten und Umzugskostenpauschale

Wenn Sie berufsbedingt umziehen, können Sie einen großen Teil der Umzugskosten als Werbungskosten bei der Steuererklärung angeben. Die Ausgaben werden getrennt nach „allgemeinen Kosten“ und „sonstigen Kosten“. Um sie steuerlich absetzen zu können, muss Ihr Umzug eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Antritt des allerersten Jobs
- Arbeitsplatzwechsel oder Versetzung (ggf. in eine andere Stadt)
- kürzerer Arbeitsweg (täglich mindestens eine halbe Stunde schneller)
- Einzug in eine oder Auszug aus einer Dienstwohnung oder Zweitwohnung
- Rückkehr aus dem Ausland zum Antritt einer neuen Stelle in Deutschland

Als Nachweis für den berufsbedingten Umzug eignet sich der Arbeitsvertrag oder eine Bestätigung des Arbeitgebers.

Wichtig: Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den Umzug, können Sie diese natürlich nicht von der Steuer absetzen.

Nun aber zu den Umzugskosten und zur Umzugskostenpauschale:

„Allgemeine Kosten“ mit Quittungen und Rechnungen belegen

Es gibt eine Reihe allgemeiner Kosten, die Sie in voller Höhe in der Steuererklärung angeben können. Um sie nachweisen zu können, benötigen Sie Belege wie Quittungen und Rechnungen.

- Transportkosten für den Hausrat (Umzugsunternehmen, Miettransporter, Kosten für Verpackungen)
- Reise- und Übernachtungskosten (z. B. für eine Wohnungsbesichtigung)
- doppelte Miete während der Umzugsphase
- Makler- und Besichtigungskosten
- Provision für einen Makler

Für die Nachhilfe für Kinder, um Unterrichtsstoff am neuen Wohnort nachzuholen, können Sie ebenfalls die Kosten bis maximal 1.181 € absetzen.

Für zusätzliche „sonstige“ Kosten können Sie die Umzugskostenpauschale nutzen. Zahlungsbelege brauchen Sie in diesem Fall nicht.

- Anzeigen für die Wohnungssuche
- Ummeldegebühren (auch für Kfz)
- Trinkgelder und Verpflegungskosten für Umzugshelfer
- Ab- und Aufbau von Möbeln
- fachgerechter Anschluss elektrischer Geräte
- Installation von Telefon- und Internetanschluss
- professionelles Anbringen und Ändern von Gardinen, Rollos, Vorhängen und der dazugehörigen Halterungen
- Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung (sofern im Mietvertrag vorgeschrieben)

- Nachsendeauftrag

Die Umzugskostenpauschale beträgt ab dem 1. März 2024 **964 €** für die erste Person und **643 €** für jede weitere Person im Haushalt. Für Umzüge vor dem 1. März gilt noch die alte Pauschale in Höhe von 886 € für Ledige und 590 € pro Kind / Angehörigen im selben Haushalt.

Falls Sie innerhalb von fünf Jahren ein zweites Mal aus beruflichen Gründen umziehen, gibt es einen Zuschlag von 50 % auf die Pauschalbeträge.

Haben Sie mehr als die oben genannten Pauschalbeträge für den Umzug ausgegeben? Dann müssen Sie die Umzugspauschale nicht nutzen, sondern können diese Kosten auch einzeln geltend machen. In diesem Fall müssen Sie allerdings alle Quittungen aufbewahren.

Weitere beruflich veranlasste Ausgaben im Kurzticker von A bis W:

- **Arbeitsmittel:** Vom PC übers Bücherregal bis zur Fachliteratur: Alles kann als Werbungskosten abgesetzt werden. Immer vorausgesetzt, die Gegenstände werden größtenteils beruflich genutzt.
- **Bahncard:** Kann komplett abgesetzt werden, wenn Sie regelmäßig mit der Bahn zur Arbeit oder zu Auswärtsterminen fahren. Sie darf trotzdem auch für private Fahrten genutzt werden.
- **Bewerbung:** Alle Ausgaben für eine Bewerbung sind Werbungskosten, von Bewerbungsfotos über Portokosten bis zu den Fahrtkosten bei Vorstellungsgesprächen.
- **Doppelte Haushaltsführung:** Sie haben am Arbeitsort eine zweite Wohnung? Dann können Sie Miete, Fahrtkosten und anderes als Werbungskosten absetzen.
- **Fahrten** von der Wohnung zur Arbeit: Sie können 0,30 € pro Entfernungskilometer für die ersten 20 Km und 0,38 € ab dem 21. Kilometer für jede Fahrt zur Firma als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Umgangssprachlich auch **Pendlerpauschale** genannt. Höchstbetrag ohne eigenes Auto oder Firmenwagen: 4.500 € pro Jahr.
- der Mitgliedsbeitrag der **Gewerkschaft**
- Sie nutzen **Telefon** und **Internet** auch beruflich und nicht ausschließlich privat? Dann lässt sich wenigstens ein Teil dieser Ausgaben zurückholen.
- **Weiterbildung:** Berufliche Fort- und Weiterbildungen (Seminare, Schulungen und Ähnliches) können komplett von der Steuer abgesetzt werden.

1.3. Arzt, Brille, Krankheit, Zahnersatz – Außergewöhnliche Belastungen

In der heutigen Zeit heißt es beim Arzt oder Zahnarzt leider immer öfter: Das übernimmt Ihre Kasse nicht, da müssen Sie zuzahlen oder es komplett privat bezahlen. Das mögen manchmal nur kleinere Beträge sein, wie die Zuzahlung in der Apotheke oder bei der Physiotherapie, aber auch das geht ins Geld. Ganz zu schweigen von teurem Zahnersatz oder Brillen.



Man kann es eigentlich kurz machen: Alles, was die Kasse nicht bezahlt, aber medizinisch notwendig ist, um Sie wieder gesund zu machen oder eine Krankheit zu lindern, zählt zu den außergewöhnlichen Belastungen.

Reine Prophylaxe zählt allerdings nicht. Hilfreich ist dabei immer eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Maßnahme. Also: Sammeln Sie wirklich alle Quittungen und Rechnungen. Sei es für Zahnersatz, Rezeptgebühren, nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Brillen, Hörgeräte oder einen Rollstuhl. Selbst Fahrtkosten zum Arzt sind absetzbar, ebenfalls Impfungen für einen Auslandsaufenthalt oder auch von der Kasse nicht anerkannte Methoden wie Akupunktur.

Tip: Wenn Sie zum Beispiel mehrere kostspielige Zahnarztbesuche brauchen, legen Sie diese bitte, wenn möglich, in ein Kalenderjahr.

Denn so einfach alles absetzen geht dann doch nicht. Das Finanzamt hat eine **zumutbare Belastung** festgelegt. Das ist Ihr **Selbstbehalt**, den Sie von den Aufwendungen übernehmen müssen, bevor die Allgemeinheit der Steuerzahler Ihnen hilft. Dies führt dazu, dass jedes Jahr außergewöhnliche Belastungen bis zu einem bestimmten Betrag „unter den Tisch fallen“ und sich nicht steuermindernd auswirken.

Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt von Ihrem Familienstand inklusive der Anzahl Ihrer Kinder und Ihrem Einkommen ab. Dafür gibt es **drei Einkommensklassen für die Zumutbarkeit**: bis 15.340 €, über 15.340 € bis 51.130 € und über 51.130 €. Der Prozentsatz bewegt sich zwischen 1 und 7 %.

Nach neuester Rechtsprechung ist die Höhe der Zumutbarkeit stufenweise zu berechnen, das heißt, es wird nur der Teil des Gesamtbeitrages der Einkünfte mit dem höheren Prozentsatz belastet, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.

Gern berechnen wir Ihnen das für Ihren konkreten Fall, sprechen Sie uns an.

1.4. Spenden, Versicherungsbeiträge und Co. – Sammelbecken Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Kosten der Lebensführung, die der Gesetzgeber steuerlich begünstigt. Obwohl es sich um private Ausgaben handelt, dürfen Sie diese vom Einkommen abziehen und zahlen dann weniger Steuern.

Zur Orientierung, ob Sie Ausgaben haben, die in diesem Bereich Steuern sparen helfen, hier eine Aufzählung der häufigsten Sonderausgaben:

- Vorsorgeaufwendungen wie Krankenversicherungs- und Altersvorsorgebeiträge
- Kirchensteuer
- Beiträge zu einem Riester-Vertrag
- Berufsausbildungskosten für die erstmalige Ausbildung

- Schulgeld
- Sanierungskosten für ein selbst bewohntes oder vermietetes Baudenkmal
- Kinderbetreuungskosten (dazu im nächsten Abschnitt mehr)
- Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten (auch dazu im nächsten Abschnitt mehr)

Mit Spenden Gutes tun

Wenn Sie spenden, tun Sie nicht nur anderen etwas Gutes, sondern senken damit auch Ihre Steuerlast.

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke berücksichtigt das Finanzamt **bis zu 20 % des Gesamtbeitrags Ihrer Einkünfte**. Sie können Geld, Sachleistungen oder Zeit spenden. Bei einer Zeitspende verzichten Sie auf eine Ihnen zustehende Vergütung.

Als Sonderausgaben absetzbar sind Spenden an steuerbegünstigte Organisationen wie gemeinnützige Vereine, Stiftungen, politische Parteien, Kirchen und Hochschulen. Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen Sie anhand einer Spendenquittung nachweisen können.

Diese erhalten Sie vom Spendenempfänger, sofern er sie nicht schon elektronisch an das Finanzamt übermittelt hat.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen **bis zu 300 €** je Zahlung ist dabei ein **vereinfachter Nachweis** erlaubt: Das gilt bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen. Dann reicht als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung, zum Beispiel ein Kontoauszug.

Sonderregelung: Spenden an **politische Parteien** und Wählervereinigungen (Parteispenden), die an der letzten Wahl teilgenommen haben, können bis zu einem **Spendenhöchstbetrag von 825 € für Ledige bzw. 1.650 € für Ehepartner** im Jahr von der Steuer abgesetzt werden.

2. Steuervergünstigungen für Ehe und Familie

Das Familienleben hat heutzutage viele Facetten, und das Finanzamt unterstützt durch steuerliche Vergünstigungen bei Ehe, Kindern, Unterhalt.

2.1. Ehegattensplitting und Steuerklassenwahl

Die wenigsten heiraten aus rein steuerlichen Gründen, doch alle Ehepaare können davon profitieren.

Heiraten Sie (standesamtlich, nicht nur kirchlich), können Sie steuerlich nach Ihrer Wahl **einzeln** oder **zusammen** zur Einkommensteuer veranlagt werden. Die steuerliche Zusammenveranlagung ist im Regelfall die für Ehegatten günstigste Veranlagungsform. Dazu werden Ihre Einkünfte getrennt ermittelt, anschließend aber zusammenge-rechnet. Danach werden alle abzugsfähigen Ausgaben wie Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen. Sie werden wie eine steuerpflichtige Person behandelt. Auf Ihr sodann sich ergebendes zu versteuerndes Einkommen wird die Splitting-Tabelle des Einkommensteuerrechts angewendet. Aufgrund des progressiven Tarifverlaufs der Einkommensteuertabelle ergibt sich dadurch für Ehegatten ein Steuervorteil. Dies ist der sogenannte Splittingvorteil.

Der **Splittingvorteil** ist umso größer, je weiter Ihre Einkommen auseinanderliegen. Verdienen Sie gleich viel, dann ist der Splittingvorteil gleich null.





Optimieren Sie Ihre Steuerklassen

Das Einkommensteuerrecht kennt unterschiedliche Steuerklassen. Die Steuerklassen entscheiden dabei darüber, wie viele Steuern jeden Monat vom Lohn abgezogen werden. Eheleute können ihre Steuerlast mindern, wenn sie sehr unterschiedliche Einkommen haben. Wer noch im Dezember heiratet oder sich verpartnert, kann die Vergünstigungen rückwirkend für das ganze Jahr erhalten.

Mit der Eheschließung können Sie sich für folgende Steuerklassenkombinationen entscheiden:

Steuerklassenwahl IV/IV

Mit der Eheschließung werden Sie und Ihr Ehepartner automatisch in die Steuerklassen IV/IV eingestuft. Ein Antrag ist dafür nicht notwendig. Allerdings zahlt der Besserverdienende dann erheblich höhere Steuern als eigentlich notwendig. Diesem Problem hilft das **Faktorverfahren** ab. Dazu wird der Splittingvorteil bereits im laufenden Jahr berücksichtigt. Sie vermeiden damit Steuernachzahlungen. Sie brauchen sich dann auch nicht für die Steuerklassenkombination III/V zu entscheiden. Beim Faktorverfahren trägt das Finanzamt auf Ihrer Lohnsteuerkarte Ihren Faktor ein, der sich aus dem Verhältnis der voraussichtlichen gemeinsamen Einkommensteuer ergibt. Ihr Arbeitgeber berechnet dann mithilfe des Faktors Ihren Lohnsteueranteil.

Steuerklassenwahl III/V

Verdient ein Ehepartner mehr als der andere, kann die Steuerklassenkombination III/V vorteilhaft sein. Derjenige, der mehr verdient, zahlt dann weniger Einkommensteuer und bezieht ein höheres Nettogehalt. In der Regel wird zu viel an Lohnsteuer einbehalten, wenn der Ehegatte mehr als 40 % zum Gesamteinkommen beiträgt. Zu wenig Lohnsteuer wird einbehalten, wenn er weniger als 40 % des Gesamteinkommens erzielt. Die Steuerklassenkombination III/V unterstellt, dass der Partner mit der Steuerklasse III 60 % und der andere mit der Steuerklasse V 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Entsprechen die Einnahmen nicht diesem Verhältnis, müssen Sie mit Steuernachzahlungen rechnen.

Der Nachteil bei dieser Kombination ist, dass der Ehegatte in der Steuerklasse V oft überproportional mehr Lohnsteuer zahlt, weil fast alle Frei- und Pauschbeträge für den Ehegatten in der Steuerklasse III zusammengefasst und in der Steuerklasse V die geringsten Freibeträge eingearbeitet sind. Auf jeden Fall ist die Kombination dann meist günstig, wenn ein Ehegatte viel weniger verdient als der andere oder nur als Aushilfe tätig wird.

2.2. Kinderfreibetrag, Kindergeld und Entlastungsbetrag

Haben Sie Kinder? Dann wissen Sie bei aller Liebe, dass sie viel Freude bringen, doch auch reichlich Kosten verursachen. Der Staat unterstützt Familien dabei nicht nur durch Eltern- und Kindergeld, sondern auch durch steuerliche Erleichterungen.

Der steuerliche Kinderfreibetrag beträgt 2024 je Elternteil **3.306 €** bzw. gesamt **6.612 €**. Im Veranlagungszeitraum 2024 kommt noch der Freibetrag für die Betreuung, Erziehung oder den Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 € je Elternteil bzw. 2.928 € gesamt hinzu. So dass ein Freibetrag von insgesamt **4.770 €** bzw. **9.540 €** berücksichtigt wird.

Das Kindergeld für 2024 beträgt monatlich 250 € für jedes Kind.

Bei der Steuererklärung wird das erhaltene Kindergeld mit dem Ansatz der Freibeträge verglichen und eine Günstigerprüfung vorgenommen.

Für volljährige, auswärtig untergebrachte Kinder, die studieren oder noch in Ausbildung sind, erhalten Eltern einen „**Sonderbedarfsfreibetrag**“ in Höhe von bis zu **1.200 €** im Jahr.

Für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, z.B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, können Unterhaltszahlungen bis zum Höchstbetrag von 11.784,00 € (zuzüglich bestimmte Krankenversicherungsbeiträge) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Eigene Einkünfte der Kinder werden gegengerechnet.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Einkommenssteuer besonders berücksichtigt. Ihnen hilft der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dabei handelt es sich um einen **zusätzlichen Steuerfreibetrag** in Höhe von **4.260 €** im Jahr. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um **240 € pro weiterem Kind**. Alleinerziehende Eltern dürften daher bei der Steuererklärung eine deutliche Entlastung spüren.

2.3. Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind Sonderausgaben

Kinderbetreuungskosten lassen sich als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Jedoch nur zu zwei Dritteln und bis zu einer Obergrenze von **4.000 € pro Kind** und Jahr. Und auch nur bis zur **Vollendung des 14. Lebensjahres** des Kindes. Ausnahme hier: Für Kinder, die sich wegen einer Behinderung nicht selbst versorgen können, entfällt die Altersgrenze.

Was wird als Betreuungskosten anerkannt?

Lebt Ihr Kind in Ihrem Haushalt, können Sie viele Kosten rund um die Kinderbetreuung geltend machen, zum Beispiel für einen Platz in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort. Zu den Betreuungskosten zählen außerdem die Ausgaben für einen Babysitter, ein Au-pair oder eine Nanny. Wichtig: Sie müssen eine Rechnung über die Kosten der Kinderbetreuung vorliegen haben und diese per Überweisung begleichen. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an.

Weiterer wichtiger Hinweis: Die Kosten für beispielsweise Essensgeld oder Spielgeld dürfen Sie steuerlich leider nicht berücksichtigen. Die Konsequenz ist, dass Sie bei der Rechnung genau darauf achten müssen, dass die Kosten für die Betreuung extra ausgewiesen sind.

Nicht absetzen lässt sich unter anderem ein Musikkurs, etwa zum Erlernen eines Instruments, alles, was mit Sport und anderen Freizeitbeschäftigungen zu tun hat, aber auch Nachhilfeunterricht.

Und was ist mit der Oma?

Hüten die Großeltern das Enkelkind, können Sie als Eltern die **Fahrtkostenersatzung** von der Steuer absetzen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat dazu entschieden: Wer seine Eltern oder Schwiegereltern bittet, auf die Enkel aufzupassen, kann ihnen die Fahrtkosten erstatten und dann in der eigenen Steuererklärung angeben. Das gilt auch dann, wenn die Betreuung eine „familiäre Gefälligkeit“ darstellt, die Großeltern also grundsätzlich nicht fürs Kinderhüten bezahlt werden. € 0,30 pro gefahrenen Kilometer sind dabei durchaus angemessen, urteilten die Richter aus Baden-Württemberg. Die Oma oder der Opa selbst müssen die Erstattung der Fahrtkosten nicht versteuern, da es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt.

2.4. Unterhalt

Und was passiert, wenn die Ehe auseinandergeht?

Das Thema Scheidung hat natürlich ungeheuer viele rechtliche Aspekte, die hier nicht im Ansatz komplett erläutert werden können. Deshalb hier das wichtigste steuerliche Thema in diesem Zusammenhang: der Unterhalt.

Unterhalt ist nicht nur Ehegattenunterhalt

Die grobe Unterscheidung lautet hier: Kindesunterhalt lässt sich generell nicht steuerlich absetzen, Ehegattenunterhalt sehr wohl.

Es gibt zwei Wege, um den Unterhalt abzusetzen. Doch Vorsicht: Beide haben auch Nachteile.

Weg 1: Ehegattenunterhalt als außergewöhnliche Belastung absetzen



Sie können (theoretisch) **bis zu 11.784 €** jährlich in der Steuererklärung 2024 absetzen. ABER: Der Empfänger des Unterhalts darf nahezu keine eigenen Einkünfte und Vermögen haben. Erzielt der Unterhaltsberechtigte allerdings eigene Einkünfte, verringert sich der Höchstbetrag.

Weg 2: das sogenannte Realsplitting als Sonderausgabe

Diese Variante klingt zumindest auf den ersten Blick attraktiv: **Bis zu 13.805 €** (rund 1.150 € pro Monat) kann der Unterhaltszahler von der Steuer absetzen. Dafür gibt es sogar einen Extrabereich „Unterhalt“ in der Steuererklärung. Doch das funktioniert nur, wenn der Ex-Partner dieser Regelung schriftlich zugestimmt hat.

Möglicher Streitpunkt: Er/Sie muss die Unterhaltszahlung auch in seiner/ihrer Steuererklärung angeben. Und das kann zu Ärger führen. Denn bei einer nicht so gütlichen Trennung wird diese Unterschrift durchaus auch gern als Druckmittel benutzt. Prinzipiell gilt aber: Entstehen dem Unterhaltsempfänger finanzielle Nachteile durch das Realsplitting, muss der Unterhaltszahler diese ausgleichen. Weigert sich der Unterhaltsempfänger ohne Grund, die Unterschrift zu leisten, kann der Unterhaltszahler das einklagen.

3. Tipps für Schüler, Studenten und Rentner

Auch in der Zeit vor und nach dem normalen Arbeitsleben können Steuerthemen eine Rolle spielen. Denn auch in diesen Lebenslagen verdient sich der eine oder die andere ein „Zubrot“ zum Taschengeld, werden Wünsche mit Nebenjobs erfüllt oder wird die Rente aufgebessert.

3.1. Ferienjobs für Schüler

Eines vorweg: Kinder dürfen ab 13 Jahren stundenweise arbeiten, für einen richtigen Ferienjob müssen Schüler aber 15 Jahre alt sein. Sozialabgaben werden in der Regel nicht fällig. Ausnahme: Wer über 18 ist und mehr als 70 Tage im Kalenderjahr arbeitet, muss Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Bei den Steuern sieht es anders aus, denn Arbeitslohn muss prinzipiell versteuert werden. Doch Schüler bleiben im Normalfall unter dem Grundfreibetrag. Rechnet man zum Grundfreibetrag noch Frei- und Pauschbeträge dazu, entspricht das einem **Jahresarbeitslohn von 13.050 €**, der steuerfrei verdient werden kann.

Wenn es mehr werden sollte und tatsächlich Steuern vom Lohn abgezogen worden sind: Diesen Betrag können sich Schüler im nächsten Jahr mit der Steuererklärung in der Regel komplett zurückholen.

Eine Alternative ist der Minijob. Der durfte 2024 im Monat nicht mehr als 538 € betragen. In diesem Fall muss der Arbeitgeber aber pauschal 25 % des Lohnes als Lohnsteuer abführen.

3.2. Erst- und Weiterbildung für Studenten

So ein Studium geht ganz schön ins Geld. In Sachen Nebenverdienst gelten die gleichen Regelungen wie für Schüler. Doch was ist mit den Kosten?

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Studium angefallen sind, können für die Steuererklärung relevant sein. Also können Fahrtkosten, Arbeitsmittel wie Bücher, PC, Drucker, Papier, Büromaterial und Porto, Semestergebühren, Prüfungsgebühren, die Miete im Rahmen eines doppelten Haushalts, Verpflegungsmehraufwendungen und ggf. Zinsen für einen Kredit ansetzbar sein. Es lohnt sich, die Belege der Ausgaben jedes Jahr zu sammeln und aufzuheben.

Grundsätzlich muss zwischen der ersten Ausbildung und einer Fort- oder Weiterbildung unterschieden werden.

Kosten der ersten Ausbildung als Sonderausgaben

Die erste Ausbildung, die erste Lehre oder das erste Studium, die abgeschlossen werden, sind als Erstausbildung anzusehen. Führt diese Ausbildung zu **keinem Verdienst**, können die angefallenen Kosten lediglich als Sonderausgaben in Höhe von **€ 6.000** angesetzt werden. Das klingt leider besser als es ist, weil bei einem Nebenjob meist ohnehin nicht mehr als der Grundfreibetrag in Höhe von 11.784 € für 2024 zu erzielen sein wird. Die Steuer wird dann ohnehin zurückerstattet oder überhaupt nicht erhoben. Werden dann die durch das Studium angefallenen Sonderausgaben geltend gemacht, kann dies nur für das Jahr erfolgen, in dem sie gezahlt wurden. Sie wirken sich dann oft mangels ausreichender Höhe des Einkommens nicht aus und gehen so verloren. Ein typischer und häufiger Fall für Studenten ist das **Bachelor-Studium**.

Kosten der Fort- und Weiterbildung

Als Fort- oder Weiterbildung andererseits ist jede beruflich veranlasste Ausbildung nach Abschluss des Erststudiums zu bewerten. Häufig handelt es sich um ein **Master- oder Zweitstudium**. Die Bildungsmaßnahme dient damit bereits der Erwerbstätigkeit, da ein erster Beruf bereits vorhanden ist. Die hier entstehenden Kosten können in voller Höhe als Werbungskosten bei einem Arbeitnehmer berücksichtigt werden – und zwar auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Während der Zeit des Zweitstudiums bzw. der Fortbildung entstehen Verluste, die in den nachfolgenden Jahren die Steuern vermindern. Dies ist besonders erfreulich und wirkungsvoll, wenn der Verdienst nach der Fort- und Weiterbildung deutlich ansteigt.

3.3. Rentner und die Steuerpflicht

Lang, lang ist's her ... das Alterseinkünftegesetz ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Und wirkt sich nach und nach immer stärker auf die Rentenbesteuerung aus.

Je nach Jahr, in dem Sie Ihre Rente antreten bzw. antreten werden, ist ein höherer Anteil der Rente zu versteuern. Zur Verdeutlichung die Entwicklung:

- wer 2005 und früher in Rente gegangen ist, muss 50 % seiner Rente versteuern,
- ab 2022 sind es 82 %,
- 2023 und 2024 sind es 83 %
- ab 2040 wird jeder Rentner seine Rente zu 100 % versteuern müssen.

Aktuell müssen Rentner also nur einen Teil der Rente versteuern. Der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss, wird **Rentenfreibetrag** genannt. Das sind 2024 immerhin 17 % der Rente..

Sie als Rentner müssen dann eine Steuererklärung abgeben, wenn der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente über dem Grundfreibetrag liegt. Dieser Grundfreibetrag wird vom Gesetzgeber immer mal wieder angepasst. Für 2024 11.784 €, für Verheiratete verdoppelt sich der Betrag.

Wichtig: Wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, sind Sie auch verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Reagieren Sie in diesem Fall zügig. Das Finanzamt wird sonst Ihre steuerliche Situation schätzen – und das kann zu empfindlichen Steuernachzahlungen führen.

Wenn Sie eine Steuererklärung abgeben, können Sie – ähnlich wie bei Arbeitnehmern – bestimmte Kosten steuerlich geltend machen.

Steuersparende Werbungskosten sind auch für Rentner ein Thema. Wenn Sie nichts angeben, schreiben die Finanzbeamten automatisch 102 € als Pauschbetrag gut. Mit Belegen sind Gewerkschaftsbeiträge, Honorare für einen Rentenberater oder Schuldzinsen für eine auf Kredit finanzierte Einzahlung aufs Rentenkonto abzugsfähig.

Ebenso können Sie als Rentner Steuervergünstigungen wie Sonderausgaben - hier gibt es einen Pauschbetrag von 36 € -, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend machen.

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bringen dabei in der Regel als größter Posten die meiste Ersparnis, steuerfreie Zuschüsse der Rentenkasse müssen Sie allerdings von den eigenen Aufwendungen abziehen.

Steuerlich entlastende Freibeträge gibt es auch speziell für Rentner mit Behinderung. Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung deckt alle regelmäßigen Kosten ab, die typisch für die Behinderung sind. Dazu gehören zum Beispiel Kosten für Medikamente oder für den erhöhten Wäschebedarf. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem Grad der Behinderung.

Altersentlastungsbetrag

Rentner, die über 64 Jahre alt sind, können mit dem Altersentlastungsbetrag ihr zu versteuerndes Einkommen um gegebenenfalls maximal 1.900 € im Jahr senken. Wie hoch der Altersentlastungsbetrag für Sie ausfällt, hängt von Ihrem Geburtsjahr ab. Die vollen 1.900 € erhalten Sie, wenn Sie vor dem Jahr 2005 das 64. Lebensjahr vollendet haben. Wer vor dem 01.01.2024 das 64. Lebensjahr vollendet hat, kann nur **€ 646** geltend machen. Wichtig: Für alle, die nach dem 1. Januar 1976 geboren sind, entfällt der Altersentlastungsbetrag.



4. Tipps für Immobilienbesitzer

4.1. Energetische Gebäudesanierung für selbst genutztes Wohneigentum

Sie leben in einem Haus oder einer Eigentumswohnung, die älter als 10 Jahre ist? Dann können Sie für Sanierungsmaßnahmen, die die Energiebilanz verbessern, eine besondere steuerliche Förderung nutzen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Beginn der Sanierung **älter als 10 Jahre** ist.
- Die Immobilie ist **selbst genutzt**.
- **Begünstigte Maßnahmen** sind die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster, Außentüren, Lüftungs- und Heizungsanlagen, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.
- Sie können insgesamt **20 % der Kosten** von Ihrer Steuerschuld abziehen. Dabei zählen die gesamten Kosten, also auch die für Material und notwendige Umbauten. Für Sanierungskosten bis zu 200.000 € erstattet Ihnen das Finanzamt **maximal 40.000 €**.
- Verteilt wird die Steuervergünstigung **auf drei Veranlagungszeiträume**. Im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im folgenden Jahr können Sie jeweils 7 % der Aufwendungen, maximal jedoch 14.000 € abziehen. Im dritten Jahr sind es dann 6 %, höchstens aber 12.000 €. Insgesamt beläuft sich der maximale Steuerabzug auf 40.000 €.
- Voraussetzung für den Steuerabzug ist eine **Rechnung**, die die förderungsfähigen energetischen **Maßnahmen**, die **Arbeitsleistung** des Fachunternehmens und die **Adresse** des begünstigten Objekts ausweist und die in **deutscher Sprache** ausgefertigt sein muss. Die energetische Maßnahme ist von Fachunternehmen durch eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung nachzuweisen. Wie bei den haushaltsnahen Leistungen muss die **Zahlung** auf ein **Konto** des ausführenden Unternehmens erfolgen.

4.2. Photovoltaik-Anlagen

Durch das Jahressteuergesetz 2022 werden Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtbruttolistung von bis zu 30 kW auf Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) **auch im Veranlagungsjahr 2024 steuerfrei** gestellt.

Die Anlage darf dann auch auf Nebengebäuden, wie Dächern von Garagen und Carports, installiert sein. Die Steuerbefreiung soll unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms gelten.

Eine Steuerbefreiung gibt es darüber hinaus auch für PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten. Sie wird bis zu einer Anlagengröße von 15 kW pro Wohn- und Gewerbeeinheit gewährt. Damit profitieren auch Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen.

Gedekelt ist die Befreiung auf höchstens 100 kW pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.

Besonders erfreulich: Im Zuge des Bundestagsverfahrens wurden auch die Regelungen des Gewerbesteuergesetzes so angepasst, dass das Betreiben solcher kleinen PV-Anlagen keine IHK-Mitgliedschaft auslöst.

Und noch eine Neuregelung bei der **Umsatzsteuer**: Bereits seit Januar 2023 gilt der **Nullsteuersatz** für Photovoltaikanlagen und dazugehörige Komponenten, d.h. die Umsatzsteuer fällt weg und die Anlage wird zum Nettopreis erworben.



Einkommensteuererklärung 2024 - Aktuelle Änderungen im Kurzticker

Ob höhere Pauschbeträge, angepasste Freibeträge oder Erleichterungen bei der Abgabe, im Steuerrecht tut sich immer was. Für den ersten Überblick haben wir Ihnen einige der wichtigsten Eckdaten und Änderungen zusammengestellt.

Abgabefrist 31. Juli 2025 bzw. 30. April 2026

Für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2024 haben Sie als Steuerzahler bis zum 31.07.2025 Zeit. Nehmen Sie die Unterstützung von einem Steuerberater in Anspruch, ist der Stichtag sogar erst der 30.04.2026.

Zuschläge bei Verspätungen

Wenn Sie im Jahr 2025 die Abgabefrist für Ihre Erklärung 2024 verpassen, kann es teuer werden. Das Nichteinhalten der Frist kostet pro Verspätungs-Monat mindestens € 25 bzw. 0,25 Prozent der um Vorauszahlungen und anzurechnende Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer.

Erhöhung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag wird für das Jahr 2024 auf 11.784 € angehoben. Wer mehr verdient, zahlt Steuern auf sein Einkommen. Verheiratete können dank Zusammenveranlagung in der Steuererklärung den doppelten Betrag ansetzen.

Altersvorsorgeaufwendungen

Sie sorgen fürs Alter vor, indem Sie Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, in berufsständische Versorgungswerke oder in die Rürup-Rente zahlen? Dann können Sie diese bei den Sonderausgaben bis zum Höchstbetrag von 27.566 € ansetzen.

Diese Sonderausgaben sind bis zum Höchstbetrag zu 100% abzugsfähig.

Homeoffice-Pauschale

Für jeden Arbeitstag in der häuslichen Wohnung können Sie einen Betrag von 6 € als Werbungskosten angeben – maximal aber 1.260 € im Jahr. Die Homeoffice-Pauschale gibt es nicht zusätzlich zum Werbungskostenpauschbetrag. Daher ist sie für jene von Vorteil, die Werbungskosten von über 1.230 € haben.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung. Sprechen Sie uns einfach an.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick geben, welche Ausgaben sich bei Ihrer Einkommensteuererklärung steuersparend auswirken können.

Aus Platzgründen und um Sie nicht mit zu vielen Details zu erschlagen, haben wir dabei eine Auswahl getroffen.

Wenn Sie einen Punkt vermissen und Fragen dazu haben, sprechen Sie uns an. Doch als unser Mandant können Sie beruhigt sein: Wir berücksichtigen natürlich alle Ihre individuellen Besonderheiten.

Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © IST_42522_10446 - Seite 2 - 3 / © IST_24519_175308 / InlImage
Seite 4 / © IST_27932_02175 / InlImage - Seite 6 + 7 / © ISS_35227_01713 / InlImage
Seite 8 / © IST_36971_00076 / InlImage - Seite 9 / © IST_41262_13503 / InlImage
Seite 10 + 11 / © IST_24519_215061 / InlImage - Seite 12 / © IST_28352_45277 / InlImage

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



Thielenplatz 5
30159 Hannover

Telefon 05 11 98 93 80
Fax 05 11 98 93 830

info@koch-kollegen.de
www.koch-kollegen.de